

Leipzig, im Juli 1914.

*was wir sind
bedenken*

I

Frankfurt = zu Leipzig

An eine hohe Fakultät

richten die Unterzeichneten

die Bitte, die Organisation einer Bearbeitung der sächsischen Praxis zwischen 1500 und 1800 zu ermöglichen.

Die Rechtsentwicklung in Deutschland vom Anfang der Rezeption bis auf Glücks Pandekten, der bis heute nur geringe Aufmerksamkeit gewidmet worden ist, muss in mehreren in sich geschlossenen Gebieten erforscht werden, die sich vor allem durch die Gerichtsorganisation schon äusserlich von einander abgrenzen. Als die zwei wichtigsten dürfen der Sprengel des Reichskammergerichte und das Gebiet der sächsischen Praxis gelten.

Die Erkenntnis, dass das Reichskammergericht die Entwicklung zwar nur eines engeren Gebietes, nämlich des Reiches im speziellen Sinne führt, dass es aber hier wirklich fruchtbar gewirkt hat, wird von der jüngsten Forschung bereits anerkannt. Das Material zur Erforschung dieses Vorgangs befindetet sich noch heute grösstenteils in Wetzlar; daher würde es am zweckmässigsten von der Juristen der benachbarten Universität Frankfurt in Angriff genommen werden können.

In einem gewissen Gegensatz zu dem Wetzlarer Gericht/zt steht die den sächsischen Kreis beherrschende Rechtsprechung, die vom Leipziger Schöppenstuhl und dem Spruchkollegium der

Leipziger Fakultät geleitet wird. Auch hier liegt das Material grösstenteils an einem Ort, in Leipzig selbst bereit.

Allerdings werden noch Nachforschungen in anderen sächsischen Städten, vor allem in Dresden, dem Sitz des dritten bedeutenden Gerichts, notwendig sein. Es hat sich nämlich bereits in Zittau ein wertvoller Kodex gefunden, der über die Justizreform des 17. Jahrhunderts interessanten Aufschluss gibt. Vgl. im übrigen ^{die} Anlage ~~1~~

Gerade der zwischen der Reichspraxis und dem sächsischen Gebiet bestehende Gegensatz lässt nun den Schluss zu, dass eine parallele Behandlung auch nur dieser beiden Gebiete durch einen Kreis im wesentlichen gleichgerichteter Gelehrter den Verlauf der gesamten Rezeption ziemlich getreu wieder spiegeln würde.

Der Plan zu einer solchen Behandlung stösst auf mehrere Schwierigkeiten. An erster Stelle ist das nahezu vollständige Fehlen von Vorarbeiten zu nennen, das sich unter anderem bei Quellenstudien des Dr. Jacobi über die sächsische Verwaltungsorganisation jener Zeit empfindlich geltend machte. Ferner sind bei der heutigen Lage des wissenschaftlichen Arbeitsfeldes blosser Quellenpublikationen als ungeeignet zu betrachten. Soweit vielmehr solche nötig werden sollten, muss eine kritische Sichtung des Stoffes gefordert werden. Eine solche Auswahl kann aber nur nach den selben Grundsätzen, die auch schon für eine systematische Behandlung gelten, vorgenommen werden.

Trotzdem darf hier nicht, wie sonst bei systematischen und darstellenden Werken, erwartet werden, dass ein einzelner Autor die Arbeit in Angriff nimmt. Denn der Erfolg hängt ~~von~~ wesentlich von einer speziellen Kenntnis der einzelnen Rechtsmaterie nicht nur in jenem Zeitraum, sondern auch vorher und nachher ab. Die historischen und dogmatischen Kenntnisse, die erfordert werden, machen eine Arbeitsteilung nötig. Diese Arbeitsteilung rein theoretisch vorzunehmen, dürfte jedoch unzumutbar sein; notgedrungen wird man von der wirklich vorhandenen Anzahl der Arbeiter ausgehen. Die Vertretung des romanistischen, prozessualen, germanistischen und publizistischen Gesichtspunktes wird vornehmlich in Frage kommen. Ein Ausschneiden allzu kleiner Problemkreise würde hingegen die Aufdeckung der vielfachen Zusammenhänge innerhalb der Rezeptionstatsachen gefährden.

Eine Organisation der Vorarbeit ist erforderlich. Eine solche Organisation hätte in der Beschaffung, Registrierung, und Abschrift des handschriftlichen Materials sowie in dem ~~Sammlen~~ Sammeln der nötigen Druckwerke Aufgaben, die von vornherein allen Mitarbeitern gleichmässig zu gute kämen.

Die Leipziger Universität wird als der gegebene Mittelpunkt für eine Bearbeitung der materiellen "sächsischen" Rechtsgeschichte gelten müssen. Die Forschungsinstitute, die jetzt in Leipzig entstehen sollen, dürften das Ziel verfolgen, nicht blosse Stoffpublikationen im Wettbewerb mit anderen schon bestehenden Anstalten zu betreiben, sondern das ent-

Die Aktenbestände in Leipzig.

1. Schöppenstuhlakten. Die Leipziger Universitätsbibliothek ist Eigentümerin von rund 150 Bänden solcher Akten. Sie tragen die signatur Hds. 2275 ff., jedoch sind nur die ersten beiden Bände in den handschriftlichen Zettelkatalog der Bibliothek aufgenommen. In dem Buchkatalog der Handschriften fehlen sie überhaupt. Es ~~fehlt~~^{manipelt} an allen Aufzeichnungen darüber, wann und wie die Bibliothek Eigentümerin geworden ist. Nach der Schrift des Zettels im Handschriftenkatalog, die dem Direktor Gersdorf anzugehören scheint, könnte man vermuten, dass der Übergang 1835 bei der Neuordnung der sächsischen Gerichte erfolgte. So lässt sich leider vorderhand nicht sagen, ob eine Universalsukzession vorliegt; ~~an~~^{an}möglicherweise ist für einen Teil des Schöppenstuhlarchivs ein anderes Institut ~~her~~ gekommen.

Jedenfalls sind die vorhandenen Bestände sehr verwahrlost und lückenhaft. Die Bände umfassen die Jahre 1487 - 1492, 1517 - 1520, 1546 ff., 1608 ff., 1633 ff., 1656 - 66, 1673 - 1679 usw. Im ganzen existieren nur 14 Quartanten aus der Zeit bis 1700. Kostenbücher existieren ab 1709. Die Urteilsbücher zwischen 1750 und 1804 scheinen vollständig zu sein.

Leipziger Schöffensprüche vor 1487 sind nur in ^{anderartigen} ~~einzelnen~~ ^{Sammelhand-}schriften der Bibliothek erhalten, (903, 952, 1668; ~~und~~ in Helssigs Katalog analysiert.) Sie entstammen alle Empfängersammlungen, nicht solchen des Stuhles selbst.

Die Schrift der Urteile ist teilweise äusserst schwer lesbar, das tritt so stark hervor, dass Emil Friedberg deshalb von einer geplanten Benutzung der Materialien wieder